



Schutzanweisung für Versorgungsanlagen

Stand: Februar 2020

Wichtige Hinweise für Baufachleute/Bauherren/Grundeigentümer zum Schutz der Versorgungsanlagen vor Schäden durch Bauarbeiten und zur Verhütung von Unfällen.

1.	Wichtige Hinweise	3
1.1.	Einleitung	3
1.2.	Geltungsbereich	3
1.3.	Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherren/Grundeigentümers	3
1.4.	Erkundungspflicht und Baubeginn	3
2.	Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	4
2.1.	Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)	4
2.2.	Markierung	5
2.3.	Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen	5
2.4.	Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen	5
2.5.	Unbekannte Kabel und Leitungen	5
2.6.	Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen	5
2.7.	Aufsicht	5
2.8.	Hinweisschilder und oberirdische Anlagen	6
2.9.	Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren usw.	6
3.	Was tun	6
3.1.	Wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?	6
4.	Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen	7
5.	Störungsannahme	7

1. Wichtige Hinweise

1.1. Einleitung

Breitbandanlagen dienen der öffentlichen Telekommunikationsversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen. Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute/Bauherren/Grundeigentümer bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Diese gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z. B. Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- Grundsätze der Prävention (DGUV V1)
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (DGUV V3)
- Umgang mit Lichtwellenleiter-Kommunikations-Systemen (DGUV Information 203-039)
- Bauarbeiten (DGUV V38)
- Betreiben von Erdbaumaschinen (DGUV 100-500, Kapitel 2.12)

1.2. Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Telekommunikationsanlagen. Zu den Anlagen gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, LWL-Kabel in Schutzrohren, Schächte sowie oberirdische Bauwerke.

1.3. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers/Bauherren/Grundeigentümers

Jeder Bauunternehmer/Bauherr/Grundeigentümer hat bei der Durchführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter, Bauunternehmer und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherren oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandenen Schaden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist.

1.4. Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/Bauherren/Grundeigentümer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen

zum Schutz Dritter). Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, müssen die Stadtwerke vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuelle Pläne zu den Versorgungsleitungen der Stadtwerke verfügen. Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

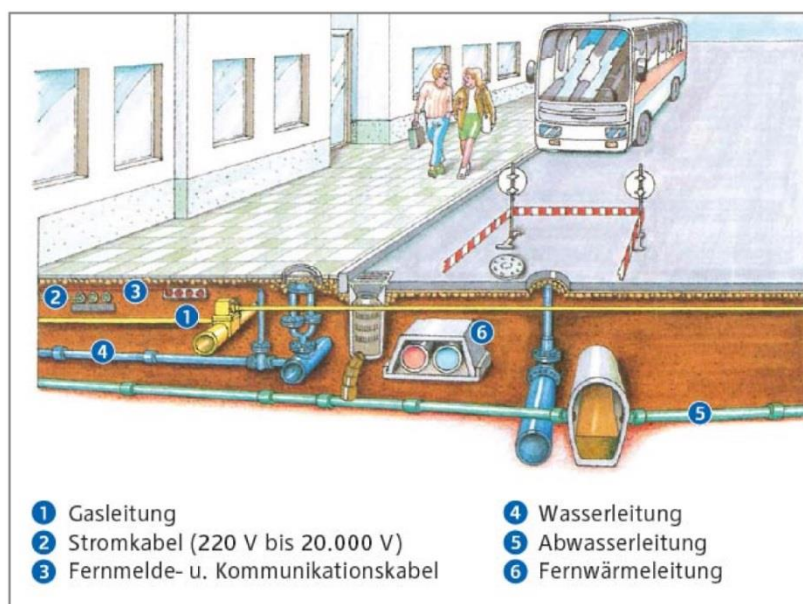


Abb. 1 © EW Medien und Kongresse GmbH, Frankfurt am Main
Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen im Straßenzug

2.1. Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Die Angaben in den Stadtwerke Bestandsunterlagen sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den Stadtwerke Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Tiefenangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung und können durch Auftrag bzw. durch Abtrag abweichend sein.

Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen bzw. sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.

2.2. Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, z. B. mit Trassierstangen, Pflöcken, Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (s. vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

2.3. Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.

2.4. Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch die Stadtwerke und nicht durch Bauausführende geschnitten werden.

2.5. Unbekannte Kabel und Leitungen

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die vorher von den Stadtwerken bei entsprechender Nachfrage nicht genannt wurden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und die Stadtwerke kurzfristig zu verständigen.

2.6. Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Unterhöhlung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit der Betriebsabteilung der Stadtwerke geschehen. Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Anlagen.

2.7. Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherren ausgeführt werden. Die Aufsicht muss gewährleisten, dass mit der notwendigen Sorgfalt vorgegangen wird.

2.8. Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Schächte, Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder, Grenzsteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.9. Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen, Schutzrohren usw.

Jede Beschädigung von Kabeln, Erdungsleitungen und Schutzrohren ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der Betriebsabteilung der Stadtwerke zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Schäden durch die Stadtwerke darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Zum sicheren Betreten der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

3. Was tun...

3.1. Wenn trotz aller Vorsicht ein Kabel beschädigt wird?

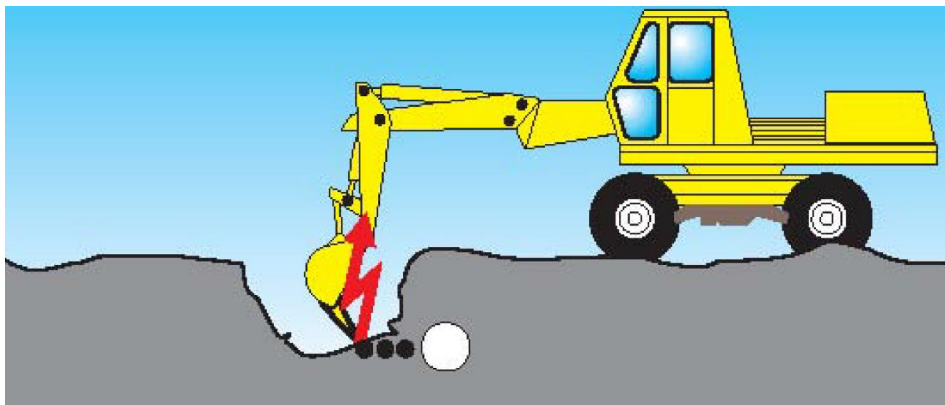


Abb. 2 © EW Medien und Kongresse GmbH, Frankfurt am Main
Beschädigung eines Starkstromkabels

Die Beschädigung eines Starkstromkabels stellt eine unmittelbare Lebensgefahr für den Verursacher dar. Das Kabel kann noch unter Spannung stehen!
Es ist umgehend der zuständige Netzbetreiber zu informieren.

Auch Kommunikationskabel und Lichtwellenleiter-Leerrohre erfüllen wichtige Aufgaben im Versorgungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen.

Durch die in den PE-Rohren verlegten Glasfaserkabel werden Lichtsignale gesendet. Bei einer Beschädigung des Kabels können die für das menschliche Auge nicht sichtbare Strahlen austreten und bleibende Schäden am Auge verursachen. Auch Verbrennungen der Haut sind möglich.

Deshalb bei Beschädigung:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Anwesende Personen auffordern, Abstand zu halten
- Nicht in offene Faserenden von Glasfaserkabeln blicken
- Schadenstelle sofort räumen und absperren
- Unverzüglich die Stadtwerke benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit den Stadtwerken, der Polizei oder der Feuerwehr absprechen.

Wichtig:

Sofort gemeldete Beschädigungen können mit relativ geringem Aufwand repariert werden. Das Beheben von Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, ist mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

4. Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden. Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

5. Störungsannahme

Telekommunikationsstörungen können Sie uns rund um die Uhr melden. Sie erreichen den Entstörungsdienst der Stadtwerke Oldenburg in Holstein Media GmbH unter den folgenden Telefonnummern:

Störung Breitband: 04361/659 00-40

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110) oder die Feuerwehr (112) an.